



Quelle:

Bezirksregierung Detmold
1. Oktober 2009

Rahmenkonzept Kanu OWL

Ausgangssituation und Rahmenbedingungen

Eine große Anzahl von Gewässern in Ostwestfalen-Lippe eignet sich gut für das Naturerleben oder den Sport auf dem Wasser mit Kanus.

Entsprechend nutzen Kanu-Sportvereine, Kanu-Touristikanbieter und Kanu-Einzelwanderer die Flüsse, Bäche und Seen in der Region.

Die Nutzung der Gewässer mit Kanus führt stellenweise zu Konflikten mit dem Natur- und Artenschutz, der Fischerei und auch mit anliegenden Grundeigentümern.

Soweit Regelungen und Einschränkungen des Befahrens vorgenommen werden, kann dies auf Grundlage des Landschaftsrechtes durch die Kreise und die Stadt Bielefeld erfolgen.

Das vorliegende Rahmenkonzept entstand unter Moderation der Bezirksregierung Detmold in verschiedenen Gesprächskreisen mit Vertretern der Kanutouristik-Unternehmen, des Kanusports, des haupt- und ehrenamtlichen Naturschutzes sowie der Fischerei.

Dieses Konzept formuliert einen Rahmen für alle mit Kanus befahrbaren Gewässer in OWL auf seiner Grundlage können zwischen den Kreisverwaltungen und den Kanunutzern situationsangepasste Vereinbarungen für das Befahren mit Kanus getroffen werden.

Betroffene Gewässer

Dieses Rahmenkonzept betrachtet nur die Gewässer im Regierungsbezirk Detmold gemäß der Anlage, die grundsätzlich für das Befahren mit Kanus geeignet sind.

Alle übrigen Gewässer kommen für das Befahren mit Kanus nicht in Betracht.

Nutzergruppen

Das Rahmenkonzept beinhaltet Regelungen für verschiedene Nutzergruppen. Diese Nutzergruppen sind:

Kanutouristik:

Mitgliedsunternehmen der AG Kanu-Touristik OWI, und Unternehmen mit vergleichbaren Qualitätsstandards.

Kanu-Sport-Veranstaltungen:

Im Sport- oder Bildungsprogramm des Deutschen Kanuverbandes aufgeführte Veranstaltungen sowie Veranstaltungen des Kanu-Verbandes NRW e.V., Bezirksfahrten der Bezirke des KV NRW und Veranstaltungen der Kanu-Vereine

Kanu-Sport

DKV-Einzelmitglieder und Gruppen von Mitgliedern oder einzelne Mitglieder der dem Deutschen-Kanu-Verband angeschlossenen Mitgliedsvereine

Einzelwanderer

Unorganisierte Individualkanuten bzw. kleine Gruppen von Individualkanuten

Zonierung der Gewässer

Das Rahmenkonzept teilt die mit Kanus nutzbaren Gewässer in OWL in 5 Gewässerzonen ein.

Kriterien für die Zuordnung der Gewässer zu den einzelnen Zonen sind:

- Gewässerstruktur (Breite, Tiefe, Wasserführung, Uferstruktur)
- Gewässerökologie (Naturnähe, Lebensräume, Arten, Fischbestand)
- Schutz- und Entwicklungsziele in NSG, LSG, FFH, VSG, Biotopen nach § 62 LG
- Nutzbare Infrastruktur, Einsatzstellen
- Vermeidung der Überlastung einzelner Gewässer
- Fischereiliche Gesichtspunkte

Für die Nutzung aller Gewässer gilt die Einhaltung der bestehenden Rechtsordnung insbesondere bzgl. des Landschaftsschutzes, des schonenden Umgangs mit der Tier- und Pflanzenwelt, der Lärmentwicklung, der Müllentsorgung, des offenen Feuers und des Campings.

Die landschaftsrechtlichen Festsetzungen in Landschaftsplänen und Naturschutz- und Landschaftsschutzverordnungen sind von allen Nutzern einzuhalten.

Gewässerzonen:

Erlebniszone

Uneingeschränkte Nutzung des Gewässers für Kanutouristik, Kanu-Sportveranstaltungen, Kanu-Sport und Einzelwanderer.

Naturerlebniszone I

Es gilt die allgemeine Rechtsordnung ohne weitere Differenzierung durch die Kreise und die Stadt Bielefeld.

Befahren ist nur bei geeigneten Wasserständen zulässig, i. d. R. sollten 30 cm Wasserstand über Sohle gegeben sein.

Die Einhaltung dieser Regel liegt in der Verantwortung der Nutzer und ist bei den entsprechend zonierte Gewässern leicht anwendbar.

Hierbei ist es verboten, Inseln, Kiesbänke und das Ufer außerhalb von Umtragebereichen und festgelegten Einsatzstellen zu betreten.

Für Kanutouristik und Kanu-Sport-Veranstaltungen gilt zusätzlich:

- Befahren nur mit erkennbar gekennzeichneten Booten (Nutzeridentifizierung) mit max. 6 m Länge und max. 1 m Breite
- Befahren nur flussabwärts (Ausnahme hierzu für festzulegende Bereiche möglich)
- Befahren nur bei Tageslicht

Naturerlebniszone II

Regelungen wie in Naturerlebniszone I

Für Kanu-Touristik und Kanu-Sport-Veranstaltungen gilt zusätzlich:

- Befahren nur bei geeigneten Wasserständen,
- Festlegung je Gewässerabschnitt durch die Kreise und die Stadt Bielefeld
- Situationsbedingte Begrenzung der Bootsgrößen
- Gewässer bzw. naturschutzfachlich bedingte jahreszeitliche und/oder tageszeitliche Beschränkungen
- Für die Kanutouristik Saisonmengenkontingentierung und Beschränkung der Gruppengröße.

2

Naturerlebniszone III

Regelungen wie in Naturerlebniszone I und II für Kanu-Sport und Einzelwanderer,

keine Nutzung durch Kanu-Touristik und Kanu-Sport-Veranstaltungen.

Für Kanu-Sport gilt zusätzlich:

- Beschränkung auf Gruppen bis 6 Boote,
größere Gruppen in Abstimmung mit den Kreisen und der Stadt Bielefeld

Ruhezone

Keine Nutzung für Kanutouristik, Kanu-Sportveranstaltungen, Kanu-Sport und Einzelwanderer.

Maßnahmen

Alle Beteiligten erklären sich bereit, im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch Öffentlichkeitsarbeit und Informationen dafür Sorge zu tragen, dass die Inhalte dieses Rahmenkonzeptes auch von Einzelwanderern eingehalten werden.

Um die Befahrungsregeln umsetzen und dauerhaft sicherstellen zu können, sind Kreis bzw. Stadt übergreifende infrastrukturelle Maßnahmen sinnvoll:

- Festlegung, Kennzeichnung und Herrichtung von Ein- und Ausstiegstellen einschließlich
- Regelungen der privatrechtlichen Belange und der Verkehrssicherungspflicht
- Gewässer oder Flussgebiet bezogene Hinweisyflyer, Infotafeln und Internetangebote

Alle Beteiligten werden sich für die Planung und Umsetzung entsprechender Infrastrukturmaßnahmen einsetzen.

Rahmenbedingungen

Das vorliegende Rahmenkonzept ist eine freiwillige Vereinbarung, die ihre Wirkung im Rahmen der Selbstbindung aller Beteiligten entfaltet. Sie soll im Lichte aktueller Entwicklungen überprüft und ggf. angepasst werden.

Solche aktuellen Entwicklungen können sein:

- Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen, dies betrifft z. B. die Interpretation des Gemeingebrauchs an Gewässern
- Renaturierungs- und Umgestaltungsarbeiten an den Gewässern, insbesondere im Zusammenhang mit der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie der EU
- Neuaufstellung oder Änderung von Landschaftsplänen oder Schutzgebietsverordnungen
- Neue wissenschaftliche Erkenntnisse über die ökologischen Auswirkungen des Kanufahrens auf Natur, Landschaft und Fischbestände